

9.
Mai
2022

Verordnung über die Ferienbetreuung

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

Art. 5 des Reglements über die Ferienbetreuung vom 21. März 2022,
beschliesst:

1 Betreuungsplätze

Anzahl Plätze

Art. 1 Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

2 Betreuungszeiten

Betreuungszeiten

Art. 2 ¹ Die Ferienbetreuung findet in den gemäss Art. 2 des Reglements festgelegten Ferienwochen täglich von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Es sind die drei verschiedenen Module wählbar:

- a Ganzer Tag: ab 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
- b Halbttag 1: ab 07.00 Uhr - 13.00 Uhr
- c Halbttag 2: ab 12.00 Uhr - 18.00 Uhr.

² Am Dienstag und Donnerstag wird nur das Modul «Ganzer Tag» angeboten, weil an diesen beiden Tagen Ausflüge stattfinden können.

Einlauf- und Abholzeiten

Art. 3 ¹ Die Einlaufzeit ist

- a morgens von 07.00 - 08.30 Uhr
- b vor dem Mittag von 11.45 - 12.00 Uhr.

² Die Abholzeit ist

- a nach dem Mittag von 13.00 - 13.15 Uhr
- b am Abend von 17.30 - 18.00 Uhr.

3 Aufnahme

Grundlage und
Aufnahmereihenfolge

Art. 4 ¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch das Departement Bildung.

² Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

4 Anmeldung

Anmeldeung

Art. 5 ¹ Es können Anmeldungen für das ganze Kalenderjahr vorgenommen werden; die Anmeldung ist verbindlich.

² Anmeldeschluss ist fünf Wochen vor Beginn der Frühlings-, Som-

mer- und Herbstferien.

³ Nachträgliche Anmeldungen sind in Ausnahmefällen möglich; über die Bewilligung oder Ablehnung entscheidet die Tagesschulleitung.

Versicherung

Art. 6 ¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Gemeinde Worb haftet nicht für beschädigte oder verlorengangene Gegenstände.

Obhut

Art. 7 Auf dem Hin- und Rückweg zur Ferienbetreuung steht das Kind unter der Obhut der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

5 Abmeldungen

Abmeldungen

Art. 8 ¹ Abmeldungen oder Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Liegt ein Arztzeugnis oder ein begründetes Gesuch schriftlich vor, kann die Tagesschulleitung über einen Erlass befinden.

6 Gebühren

Gebühren

Art. 9 Die Gebührenbemessung und -erhebung erfolgt in Anlehnung an die kantonale Tagesschulverordnung.

7 Kosten für Verpflegung und Ausflüge

Verpflegung und Ausflüge

Art. 10 ¹ Die Kosten für die Verpflegung betragen CHF 10.00 pro Modul. Es wird kein Frühstück angeboten.

² Pro Ausflugstag wird ein Betrag von CHF 6.00 in Rechnung gestellt.

Ausschluss

8 Ausschluss

Art. 11 ¹ Bei Nichteinhaltung der durch die Betreuungspersonen vermittelten Regeln, bei groben Verstössen oder bei massivem Fehlverhalten können Kinder aus der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

² Die Leitung der Ferienbetreuung ordnet den Ausschluss an.

³ Ein Ausschluss hat keinen Gebührenerlass zur Folge.

9 Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Art. 12 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

Worb, 9. Mai 2022

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*